

Beitragsatzung 2019

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2018 folgenden Beschluss gefasst, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 17. September 2018.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen beschließt die Beitragsatzung für das Jahr 2019 gemäß Anlage:

Beitragsatzung 2019 der Handwerkskammer Südthüringen

Rechtsgrundlagen, Zusammensetzung und Höhe der Handwerkskammerbeiträge einschließlich Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) für das Jahr 2019

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag wird auf der Grundlage der §§ 113 und 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Beitragsordnung (BO) der Handwerkskammer (HWK) Südthüringen erhoben.
Beitragspflichtig sind alle in die Handwerksrolle (Verzeichnis zulassungspflichtiger Handwerke – Anlage A), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke (Anlage B 1) und in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe (Anlage B 2) – nachfolgend zusammenfassend Anlage A und B genannt – eingetragenen Betriebe der HWK Südthüringen.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Handwerkskammerbeitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag zusammen. Daneben wird ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) erhoben.
- (4) Die Regelungen des § 113 Abs. 2 Satz 4 und 5 HwO finden Anwendung.

§ 2 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag beträgt für alle in die Anlage A und B eingetragenen Betriebe 180,00 Euro.
- (2) Für Kapitalgesellschaften und für Personengesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist, wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben in Höhe von 390,00 Euro.

§ 3 Zusatzbeitrag

- (1) Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages gem. § 11 Abs.1 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag vom Finanzamt festgesetzt wurde, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der gem. § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. gem. § 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ermittelt wurde.
Das Bemessungsjahr für den Zusatzbeitrag 2019 ist das Wirtschaftsjahr 2016.
(Beide Bemessungsgrundlagen werden nachfolgend GE genannt.)

Die Berechnung des Zusatzbeitrages wird in folgenden Staffeln vorgenommen, wobei die einzelnen Summen der jeweiligen Staffeln miteinander zu addieren sind:

0,60 %	bei einem GE	von 0,01 Euro	bis 7.500,00 Euro
1,00 %	von	7.500,01 Euro	bis 15.000,00 Euro
1,40 %	von	15.000,01 Euro	bis 50.000,00 Euro
1,50 %	ab	50.000,01 Euro.	

Die Höchstgrenze des Zusatzbeitrages wird auf 8.000,00 Euro festgesetzt.

- (2) Für alle Mitgliedsbetriebe, bei denen der HWK Südthüringen zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung keinerlei Gewerbeerträge oder Gewinne aus Gewerbebetrieb bezogen auf das Bemessungsjahr vorliegen, wird der Zusatzbeitrag in Höhe einer Pauschale von 100,00 Euro festgesetzt.
Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt oder wird der Gewerbeertrag/Gewinn nachträglich durch das Finanzamt berichtigt, erfolgt eine Beitragsneuberechnung im Rahmen der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist nach den Bestimmungen der Abgaben- und Beitragsordnung.
- (3) Für alle ab dem 01.01.2017 eingetragenen Mitgliedsunternehmen wird keine Zusatzbeitrag-Pauschale erhoben.
Die Veranlagung zum Zusatzbeitrag erfolgt, sobald erstmalig ein GE vorliegt.
- (4) Beitragspflichtige, die auch der Industrie- und Handelskammer (IHK) zugehörig sind, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen/handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnen ist.
Voraussetzung ist, dass der HWK Südthüringen dieser Anteil bekannt ist.
Eine Aufteilung des Grundbeitrages erfolgt nicht.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens (natürliche Personen) ab dem 60. Lebensjahr ohne Beschäftigte zahlen auf schriftlichen Antrag den hälftigen Grundbeitrag, somit 90,00 Euro.
Die Antragstellung gilt nicht für abgelaufene Beitragsjahre.
Der Zusatzbeitrag richtet sich nach § 3.
- (2) Als Hausschlächter eingetragene Betriebe zahlen einen Grundbeitrag in Höhe von 25,00 Euro.

§ 5 Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage)

- (1) Zur Finanzierung der nicht anderweitig gedeckten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung wird ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) auf Grundlage des § 4 Absatz 2 Beitragsordnung (BO) der HWK Südthüringen erhoben.
Die Berechnung der ÜBA-Umlage je Gewerbe wird auf Basis der Kosten für die überbetriebliche Ausbildung im jeweiligen Gewerk des Haushaltsjahres 2017 vorgenommen.
- (2) Sonderbeitragspflichtig sind alle in die Handwerksrolle (Verzeichnis zulassungspflichtiger Handwerke – Anlage A), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke (Anlage B 1) und in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe (Anlage B 2) eingetragenen Betriebe der HWK Südthüringen, für deren Handwerke und Gewerbe (Ausbildungsberufe) die überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) gemäß Beschluss der Vollversammlung der HWK Südthüringen im BTZ Rohr-Kloster durchgeführt wird.
- (3) Von der Erhebung des Sonderbeitrages (ÜBA-Umlage) ausgenommen sind:
 - a) Betriebe, die an einem Umlageverfahren zur Berufsausbildung auf Grundlage gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen teilnehmen.
Voraussetzung ist der Nachweis der Teilnahme an einem solchen Verfahren.
 - b) Betriebe, die den Sonderregelungen laut § 4 dieser Satzung unterliegen.
- (4) Bei Betrieben, die mit mehreren Handwerken eingetragen sind, für die der Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) erhoben wird, richtet sich dieser nach dem Handwerk mit dem höchsten Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage).
Den Betrieben bleibt nachgelassen, die ÜBA-Umlage auf Basis des tatsächlichen Ertrages im jeweiligen Handwerk im Wirtschaftsjahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 festsetzen zu lassen. Die Neuveranlagung erfolgt auf Basis eines gesonderten Antrages des Betriebes. Die Angaben zu den tatsächlichen Erträgen sind von Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu testieren.
- (5) Für die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Handwerke und Gewerbe wird die darin festgesetzte ÜBA-Umlage in Prozent zum Kammerbeitrag (Grund- und Zusatzbeitrag) aufgerundet auf volle Prozent erhoben.

<u>Anlage A</u>	ÜBA-Umlage 2019 in % des Kammerbeitrages
Maler und Lackierer	30
Metallbauer	25
Karosserie- und Fahrzeugbauer	50
Feinwerkmechaniker	5
Kraftfahrzeugtechniker	55
Landmaschinenmechaniker	55
Büchsenmacher	48
Klempner	28
Installateur- und Heizungsbauer	33
Elektrotechniker	33
Elektromaschinenbauer	46
Tischler	9
Bäcker	24
Konditor	45
Fleischer	28
Friseur	17
<u>Anlage B</u>	
Kosmetiker	7

Suhl, 18. Juni 2018